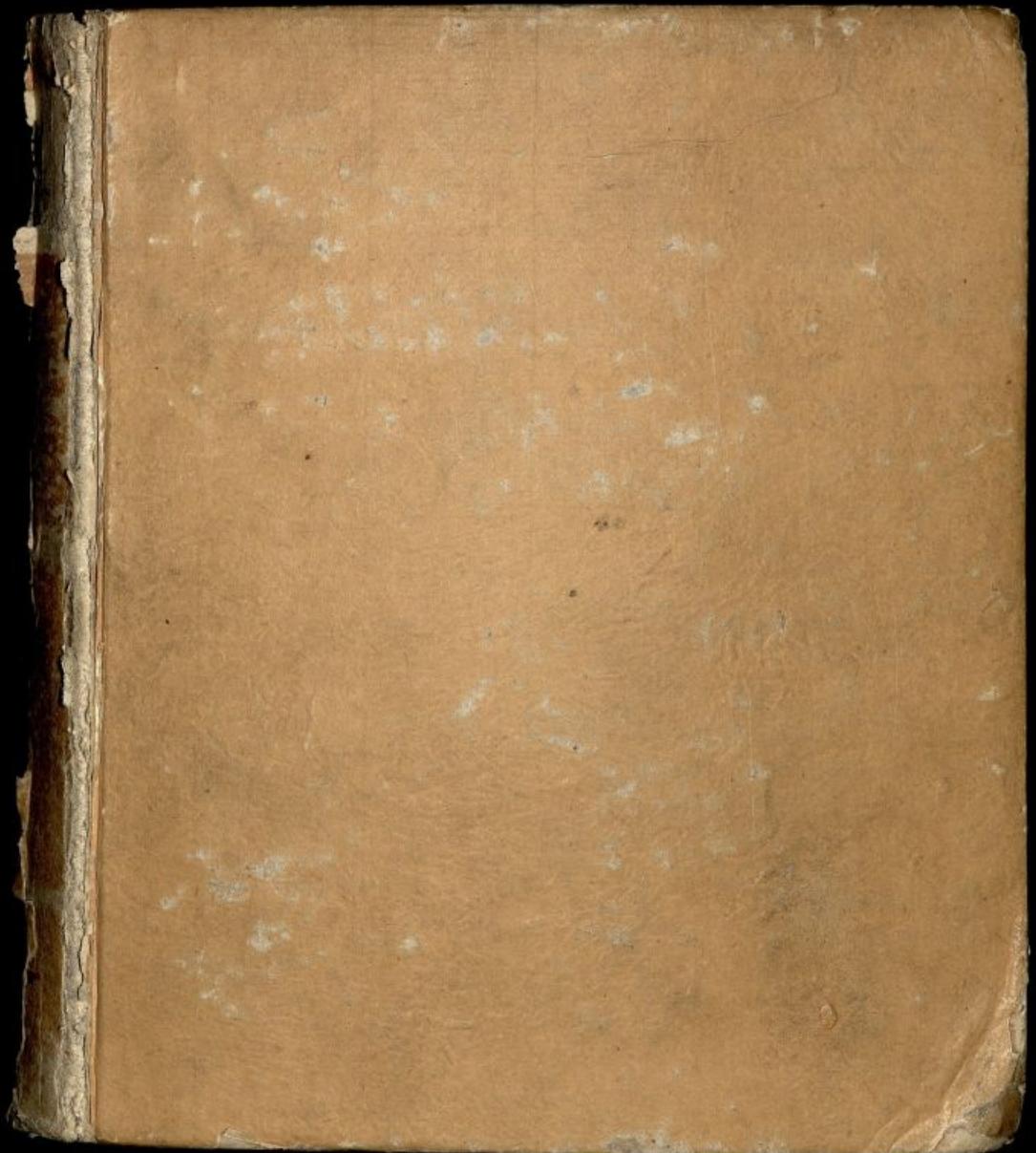


Colour Chart #13



II.

On Gottes Gnade

den / Wir Johann Casimir
Herzog zu Sachsen / Landgraff in Dürin-
gen / vnd Marggraff zu Meis-
sen / &c.

Werbeten allen vnd jchlichen unsern /
vnd des Hochgeborenen Fürsten / Herrn Johann
Ernst / Hersogen zu Sachsen / etc. unsers
freundlichen lieben Brüdern / Prelaten / Graffen /
Herren / denen von der Ritterschafft / Räthen /
Haupt / vnd Amtleuten / Amptvorwesen / Schössern / Schul-
theissen / Gleissleuten / Coslern / Centgraffen / vnd in gemeine
allen unsren Dienern / Auch Burgermeistern / vnd Räthen der
Städte / Gemeinden vnd allen andern unsren vnd seiner E. Un-
terthonen vnd Verwandten / unsren Brüder / Gnade / vnd alles gu-
tes zuvor. Erwähnige / Würdige / Volgeborne / Edle / Hoch-
gelehrte / lieben andächtige / Räthe / vnd Getreuen. Wir tragen
keinen Zweifel / Ihr werdet euch zuerinnern wissen / welcher geslant
auff nechstgehaltenem Landtage zu Coburgk / verschienen 94. Jars /
von euch sämplichen unsrer getreuen Landschafften / in Francken
vnd Düringen / die vorige Steuer des gehenden Pfennings / von
allem Getränt / auff sechs Jahr lang / zu einer getreuen hülffe / aus
schuldiger Untertheinget / ferner erstrecket vnd bewilligt / vnd dar-
mit Quasimodogeniti / dieses inschenden 95. Jars / der Anfang
gemacht worden.

Wiewol wir uns nun / neben gedachtem unsrem freundli-
chen lieben Bruder / billich verschen / es würde sich ewer jeder / in
betrachtung der schigen uns obliegenden nothwendigen grossen

Colour Chart #13



Reichs und Kraß contributionen / Der halben wir jährlichen vom
unserm Kammergut ein merckliches zuzahlen müssen/ hievoriger und
sonderlich der Anno 1570. Publicirten aufsühlichen Tranchsteuer-
Ordnung / vnd darauf zum östern ergangenen sonderbahren
Ausschreiben vnd Erklärungen / Auch fürnemlich gemeiner Land-
schafft Verwilligung vnd Beschluß/unterthener Gebür gemehr er-
zeigt / vnd mit hindansezunge / aller bey verschienden SteuerJa-
ren hero / vielfältig vermerkten Vortheiln vnd Ungleichheiten /
von allen einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden vnd
außländischen Weinen / Disgleichen von allen häum : vnd einge-
braweten / so wol frembden vnd außwertigen Witzen / so ewer sedet/
der es befügt / vor sich selbst / oder die seinigen / verkauft oder ver-
zopffen vnd außschenken lassen / die gebürende Tranchsteuer vor
einer seden Frust / mit getrewen Fleiß zusammen gebracht / vnd zu
rechter bestimppter Zeit / den verordneten Einnehmern / neben rich-
tigen besiegelten Registern / vnd Verzeichnüssen / Innhalts der
Ausschreiben / getrewlich vnd vollkömlig überantwortet / Auch
darbei / so wol des Tischtranc's halben / dessen ehliche Personen
aus Gnaden sonderlich befreyet / keins Ungleichheit oder Unter-
schlagunge / gebrachte haben.

So vernehmen wir doch nicht mit weniger Besremdungen /
Das allerhand unzimliche geschrifte vnd vortheilhaftige Griffe / zu
mercklicher Verringerung vnd Schmelezung / dieses von der Rö-
mischem Kaiserlichen Maj: ic. Unserm gnedigsten Herrn / vnd
dem heiligen Römischen Reich / uns verliehenen Regalsucks / der
Tranchsteuer/sonderlich vßm Lande/ se lenger se mehr reitessen / vnd
sich der weniger Theil den Ausschreiben gemach verhalten thut.

Auch fürnemlichen in deme / Das ih die Geistlichen / Item
die von der Ritterschafft / vnd unsere Beampten vnd Dienet / ew-
tem Beruff vnd Stande / auch der Landes / vnd Steuerordnung
zu wieder / gleich denen in Städten / Braven oder sonstien das Ge-
strank unter dem Schen gefreytes Tischtranc's an euch bringen /
Die

Die Schenckstätten vnd Kressschmar / auch Kirchweyhen / Hochzeiten / vnd Kindtauffen mit Wein vnd Bier verlegen / Zechgäste sezen / Davon vns aber keine Tranckstewer / ob ihr wol dieselbige auss Gebränck leget / entrichten / Sondern unter gesreyten Tischtranck schlagen / vnd vor euch behalten / andere vmb Vergleichunge frey Bettel von sich geben / Item das Gebränck außerhalb's Fürstenhums verschicken / vnd vns vmb die Tranckstewer vervortheilen / wie auch ewere derer vom Adel Dienet / sich anmassen sollen / der Befreyunge und Nachlassunge des Tischtranck's mit zu gebrauchen. So befindet sich auch / das auf ewern der Ritterschafft hergebrachten Schenckstätten / nicht von allem Gebräncke / so aufgezäpft / oder sonst verkaufft / der zehende Pfennig / Inmassen von gemeiner Landschafft bewilligt / vnd sich gebüret / sondern nur ein genandtes vnd ganz geringes / von eylichen wol gar nichts / geliefft wird.

Ferner vernemen wir / Das unter Anschlagung / vnd Verrechnung des eingebrauenen Biers / auff die Gersten vnd Malz / vnd nicht nach Aufweisung der Eymen / grosser Vortheil gebraucht / Desgleichen durch verbotene Brauung der Hanß : vnd Kessel-Bier / der Tranckstewer nit ein geringes benommen werden wil / Wie wol auch vermüge der Stewer Ordnung / alles Gebränck / nicht dem Einkaufe / sondern dem verzapffen vnd verpfennigen nach / verzehend vnd versciert werden soll / So wird doch demselben nicht durchaus nachgegangen / sondern von den vermügenden in deme Missbrauch vnd Gefahrte geübet / Das sie den Wein dem Einkaufe nach / vnd zu wolseiter Zeit aus dem Angelde lösen / vnd wann derselbe in höchsten Werth gesiegen / als dann erst verzapffen / oder verkauffen / Dadurch der Tranckstewer abermals ein merckliches abgehet.

Über das ist fundbar / das jehiger Zeit / vnd da die Land-Wein mihrathen / allerley süsse / ausländische / Spanische / Weisse / vnd andere / auch gebrande Wein / hin vnd wider viel einge-
A ii leget /

gel / vnd aufgeschent werden / davon vns nicht weniger der zehende
die Pfennig gebüret / Aber in Berechnung derselben Wein wenig
befunden wird.

Endlichen erscheinet aus der Einnemer Mängel Verzeichnung
vnd Rechnung / daß die Tranchewer zu rechter Zeit / vnd vollkom-
lich / neben ordentlichen Registern vnd Verzeichnissen alles Ge-
tränks/ nicht einkomme / Sondern ganz verzüglich / auch von dem
mehrern Theil ohne Register entrichtet / vnd grosse Resta gemacht
werden / Dadurch dann vergebliches nachwarten vnd unnötiger
Kosten/ verursachet / auch darunder allerhand Beschirung vnd
Unterschlagung geübet vnd gebraucht wird / Dahero ein jeder ver-
nünftiglich erachten vnd abzuemmen / wie sich solche vnd dergleis-
chen vielfältige Übersfahrung / gegen vns als dem Landes vnd
Lehns Fürsten geziemet / vnd ob es gemeiner Landschafft Beschluss /
vnd ewer jedes selbsteigener Bewilligung / Gewissen vnd Pflichten
gemeß / Detzgleichen ob nicht an ihme außs höchste vnbillich vnd
unrecht / daß dißfals / vnd in alle gemeinen Landesnotthen vnd
Würden / der gewissenhaftie vnd gehorsame / seiner Redigkeit vnd
Frömmigkeit entgellen / Aber dagegen der ungewissenhaftige vnd
ungehorsame seines vnzimlichen Vortheils genüssen sollte / Wie
vns auch der gestalt / die obliegenden schweren Reichs vnd Kräf-
hülffen wider den Erzfeind gemeiner Christenheit / eylend vnd bu-
harlich / vnd andere vorher ohne unsre verursachen verfessene alte
Reichsleutern / vnd contributionen / vber vorige unsern wenigen
Landen / hochmerckliche obliegende Beschwerungen / ferner abzu-
tragen / vnd zu erzwingen / möglich / So doch / vnd do diese treg-
liche Steuer vnd Anlage / bey eines jeden Standes Personen des
Gebürt und Schuldigkeit nach / gleich durchgehend vnd unvortheil-
haftig geleistet würde / Die obliegende Beschwerungen / durch
Göttliche Verleyhung / desto ehe vnd treglicher erhoben / vnd er-
leichtert werden könnten / Da sonsten mit so geringlicher dingleicher
Anlage / die offtkam die Unkosten aufztreget / ganz wenig aufzu-
richten.

Dat-

Darumb wir wol Ursach hettet / erwehntet Mängeln / nicht
alleine durch ernste gescherste Ordnung zeitlichen zugegnen / son-
dern uns auch hierinnen gegen eslichen dermassen zuerzeigen / Das
es shuen selbstein Straße vnd Warningseyn / Auch andern der-
gleichen eine Abschew bringen / vnd unter gehorsamen vnd unge-
horsamen ein Unterscheid gehalten werden möchte. Aber wir wol-
ken es noch zur Zeit / auf gnedigem Gemet vnd Hoffnung / gebür-
licher vnd schuldiger / vnd gehorsamer Enderung einstellen / Dad
tuch solches zu orn in gemeine durch nachfolgende Puncten hiermit
ankündigen / erinnern vnd verwarnen.

Begehren vnd beschlēn darauff hiermit / für
uns vnd obgedachten unsren freundlichen lieben Brüdern / ewer se-
der wolle hieortige der Frankfurter halben / aufgangene offene /
vnd eines Theils verschlossene Aufschreiben vnd Mandata / als bald
wiederum zur Hand suchen / vnd sich immittelst bis zu fernerer Ver-
ordnung / nicht alleine denselben in allen Puncten / Sondern auch
gemeiner Landschafft / vnd seiner selbst Bewilligung nach / gehor-
samlich vnd getrewlich erzeigen / vnd aller Geschrde / Misbräuche /
Unterschlagung / unzimlicher Vortheil / vnd dergleichen verboisse-
ne Stück abstehen / vnd dieselben hiffüro genclich einstellen / als
lieb ihm sey unsre Gnada vnd Straß zu vermeiden.

Insonderheit aber wollen vnd gebieten wir / daß alle dieseni-
gen / es seyn Geistliche / vom Adel / Beamten / Unterthanen /
Bürger / Barren / Dorffschafften / Gemeynden / oder wie die
Namen haben mögen / Welche des Malzens vnd Bravens auch
Wein oder Bierschenkens / verkauffens vnd handels / mehr son-
derlich Privilegiens / oder desselbigen durch die Verträge vnd Mach-
tpütchein Landgebrechen befüget / vnd beständig hergebracht / Son-
dern bishet alleine zur Newerung vnd zu wider der Rechten / auch
 klarer disposition unsrer Landes Ordnung / sich dergleichen ange-
mass / vnd dadurch denen so Brav : vnd Schenkrecht haben /

merckliche Beschwerung zugezogen / sowol der Tranckseuer allese
ley Abgang geursachet / ic. Von dato an innerhalb Monatsfrist
desselben allen genlich vnd gewislich absiehen / vnd alles das was
darzu bereitet worden / abschaffen / Wie auch hiermit das zu wider
voriger Außschreiben eingerissene Kessel / vnd Haubt bier bräwen /
weder in unsern Landstädten den Burgern / noch auf den Dörffern /
beydes unsern Emblem / oder denen von der Ritterschafft gehören /
de / hinsüro nicht versattet werden / sondern genlich verbotten seyn
soll. Würde aber dieser unserer Verordnung über Zuversicht keine
Volge geschehen / vnd uns derhalben fernere Klage vnd Bericht
einkommen / So wollen wir solch verbotten / unzimlich neuwerlich
anmassen / auf Landes Fürstlicher Macht selbst abschaffen lassen /
Damit unter Geisslichen / Adel / Burgern / Händlern vnd Bau-
gen / ein Unterscheid gehalten werden möge. Dargegen mag sich
ein jeder deß Geträncks bey unsern Städten / vnd denen so Bräwens
vnd Schenckens befügt / erholen / oder das Bräwen so er zu seiner
Nouurfe bedarff / in gemeinen Bräohäusern / gegen Erlegung
der Tranckseuer und anderer Gebür / verrichten.

Welche nun sie seyn weß Standes sic wollen / deß Malzens /
Bräwens / vnd Schenckens befügt / die sollen alles gebräwie Bier /
nicht nach der Gersten oder den Molzen in einer Summa / Son-
dern Eyner weise anschlagen / versteuern vnd verrechen. Deßglei-
chen sol uns von allem Getränk / es sey an auf oder inländischem
Wein oder Bier / es werde verzapft / außgetrunken / oder ganz in
oder außerhalb Fürstenthums verkauft vnd verhandelt / beydes in
Städten und außm Lande / in unsern Emplern / auch unter den
Graffen / vnd der Ritterschafft / der zehend Pfennig nicht dem
Einkaufe / sondern dem aufzäppfen vnd verkauffen nach / gegeben /
vnd von dem Verkäufer zum trewlichsten verrechuet werden. Da-
kunder auch der gebrandte Wein / welcher auß Hesen gemacht / vnd
in oder außerhalb Fürstenthums verpfennigt / oder verkauft
wird / nicht weniger gemeint seyn sol. Aber dʒ gebrandten Wein ma-
chen

Gern auf dem Gerädiche / so zu Misbrauch vnd Vertheirung
dasselben gereicht / thun wir hiermit durchaus genlich vnd ernstlich
verbieten.

Nicht weniger / soll ons auch von dem Wein / welcher den
außwertigen in unserm Fürstenthumb erwächst / der Gehend / bey
gesetzter Straß / wie in vorigen Aufschreiben weitläufig vermit-
det / gegeben / vnd von unsr Beampten darob fleißig vnd vanach-
lessig gehalten.

Belangende den Tischtrank / dessen bey vorigen Steuer
Aufschreiben nur dazumal esliche Personen / auf besondern Ge-
aden / vnd darzu eines Theils alleine auss ihre eigene erwachste
Wein vnd selbst gebräwene Bier / so viel sie davon zum Tischtrank
gebrauchen würden / befreyet / sedoch mit aufdrücklicher Verwar-
nung / darunter bey geslichem Verlust solcher Freyheit keine Ge-
fehrde zu üben / Hettet wir zwar gnugsam vnd erhebliche Bißsch
dieselbe nachgelassene Freyheit / vmb der vielseitigen mercklichen
Misbrauchung willen / ganz vnd gar einzuziehen / vnd abzuschaf-
fen. Wollen aber / vnd verordnen hiermit ernstlich / das es hinsäu-
te bisch auss fernern Bescheid / mit solchem Tischtrank zuvorkom-
mung und Abwendung mehrer Gefehre / volgender massen / ange-
stellt : Nemlich / das fordert euch den Geßlichen / Superintendenz
ten / Pfarreru / Caplanen / vnd Schulmeistern / teßgleichen denen
vom Adel in unsren Landen gesessen / nur alleine das Getränk / so
ewer jeder nach Gelegenheit vnd Noturfe seines Haushwesens /
vnd Standes / in seiner ordentlichen Haushaltung über seinem ei-
genen Tisch / vnd in unsren Landen / auftrinken wird (Derhalben
ein jeder Beamppter vnd Einnehmer / fleißiges außmieren und nach-
forschen haben soll) Tranksteuer frey passirt werden solle / Aber
das übermessige und das seitige was einer oder der ander getancket
Personen / außer seinem ordentlichem Tischtrank verbrauchen /
verzapfen / verkauffen / vmb Vergleichung oder arbeiten hinlaſ-
sen / oder einer gegen dem andern wechselseitig verhandeln wird /
Solches

Solches alles soll obgesetzter massen / gegen vns in den Kraiß dahin
ein jeder gehörig / trewlich vnd unwegertlich verstreut werden / Sin-
lemal diese Nachlassung vnd Freyheit / nicht weiter dann auff eines
seden eigenen Tischtrank / vnd gar nicht auff ewere Freund / Dien-
ter / vnd andere Handlung mit dem Getränk gemeinet. Was
auch in nechtkünfliger Trankstewer Einname / bey einer jeden ob-
erwehnten Geistlichen oder Adels Person / für Tischtrank besun-
den vnd passirt / oder sonst für Mangel erfahren wird / Dasselbe
alles soll ihr unsere Beamten vñ Einnemir in ein ordentlich specifi-
cirt Verzeichnus bringen / vnd anhero förderlich einantworten /
vns darauß haben zuerschen / ob bey einem / oder den andern ferner
Misbrauch zuspüren / vnd dagegen nach Besindung / Enderung
zumachen.

Als auch bey euch unsrem Käthen / Beamten vnd Dienern
zu Hoff / vnd außm Lande / des gesreyten Tischtrunks halben nicht
weniger Misbrauch / vnd darneben dieses zubefinden / daß sich der-
selben Befreyunge / die doch alleine auff die fürnemen gemeinet fass
einseder ohne Unterscheid anmassen wollen. Demnach haben
wir Verordnung geihen / daß hinsüro einem sedern nach Gelegen-
heit seiner Person vnd Standes / deme bishero der gesreyte Tisch-
trank vermüge sonderbarer Ordnung vnd Nachlassung gebüret /
dafür ein gewisses zu seiner Besoldung addiret / vnd gereicht / Auch
gegen ihnen so wol andern unsrem Dienern / sie seyn wer sie wollen /
mit Verrechnung vnd Verstrewung alles shres Tischtranks / des-
gleichen verkauffen oder hinlassung / Wein vnd Biers / altermas-
sen vnd gestalt / wie gegen andern unsrem Untertharen / gehalten
werden solle. Und wie nun diese Steuer vnd Burde in gemeine
bewilliget / Also auch gleich durchgehend zutragen / vnd zuleysten /
So soll derselben niemands / er sey wes Standes er wolle / aufge-
zogen oder gesreyet seyn / ob er gleich bishero zu wider der Bewilli-
gung vnd offenen Aufschreiben / solehe Steuer nicht entrichtet ha-
ben mag / Wie wir dann außerlangten Beriche / den oder dieselbi-
gen

egen mit ernst darzu anhalten lassen wollen. Damit man auch im
Werck zu spären / das solchem also allenhalben nach gegangen / vnd
die auffgesetzte Tranchsewer gleich durch / getrewlich vnd ennor-
theilhaftig von allen Stenden vnd Personen / in unserm Fürsten-
thumb von allem Getränk (aufgeschlossen der frey Tischerant /
so fern vnd weit der zugelassen) geiragen vnd entrichtet / auch nichts
untergeschlagen werde.

Dennach wollen vnd gebieten wir ernstlich / Das es hinsüro
bey euch den Graffen / denen von der Ritterschafft / auch in unsern
Empten vnd Städten / vnd an allen Orten unserer Lande / do Bräu
vnd Schenckrechte beständig hergebracht / mit dem auffsehen / Hal-
lung der Register / Einbringung vnd Lieferung der Steuer / vol-
gender massen vnd zu Vermeidung darneben gesetzter Straffen nis
andersi gehalten werden soll.

Ihr onse Amtleute / Amtsverwesere / Schössere / Schul-
heissen / Lassner / Centgraffen vnd Bögte / sollet in einem jeden
Amtsdorff / das zu Bräuen recht / Kresschmar oder Schenckstatt
hat / zween redliche unpartheische Männer zu Steuermeistern ver-
ordnen / vnd sich schweren lassen / Das sie gar keinen / weder in o-
der ausländischen Wein / noch frembde Bier / in die Häuser / Kel-
ler / oder Kresschmar einzulegen / verstatten / es sey ihnen dann zu-
vor angesaget / durch besichtiger / vnd von den Kirchnern jedes Orts /
oder einer andern Person auffgezeichnet / oder auf Kerbhölzer an-
geschnitten worden / Und so bald die Fas gelediget / so sollen sie die-
selbigen in ihrem beysein Ahmen vnd Eychen lassen / vnd die Steu-
er darnach wie es verpfennige / verkaufft / hingelassen / oder auf-
getruncken / also bald einbringen / in Gleichnuß sollen sie auch kein
Bier / dahin unsern Landen gebrauet / in die Häuser / Keller / oder
Kresschmar führen / tragen oder legen lassen / Sie haben es dann
zu vor in Bräuhaus besichtiger / verzeichnet / oder angeschnitten /
und so bald die Fas gelediget / sollen sie die Ahmen / oder Eychen
lassen / und dann der Ahme nach die Tranchsewer von deme / der

Das Bier gebräuwt hat / unverzüglich einbringen. Es soll auch ein
seder Bräumeister schuldig vnd verpflichtet seyn / den Stewermeis-
tern auff dem Lande in den Städten / bey seinem Eyde anzusagen /
wie viel Eymer Bier er einem jedem gebräuwt habe / Dergleichen
ob vnd was / auch warinnen / vnd von weine ex Betrug vermerkt /
Do aber die Bräumeister hierinnen ungehorsam befunden / so soll
ihnen weiter zu brawen nicht verstatte werden / Aber ob der Bräu-
meisters bericht sollen die Zehendmeister gleichwohl das Bier in
Bräuhaus selbst auch besichtigen / vnd aufzeichnen / damit sie in
dem Eychen oder Ahmen der Faz desto che spüren mögen / ob etwas
der Stewerhalben / untergeschlagen / oder vermirawet werden
wolle / Sie sollen auch nicht verstatte / dass jemandes in Städten
oder auff den Dörfern sein Bier überhaupt / oder in einer Summa
mit Gelde ungeschörlig abtrage / oder vertrechte / sondern so mancher
Eymer Bier gebräuwt wird / so offt vnd dick soll uns derjenige / der
es bräuwt / oder bräuwen leist / von einem jedem Eymer 4. Groschent
von einem halben Eymer 2. Groschen / vnd von einem Viertel ei-
nes Eymers / einen Groschen zu Stewer geben. Wo auch jemandes
nicht selbst brawet / oder eygenen erwachsenen Wein hat / son-
dern Wein vnd Bier / in oder außerhalb Landes erkauft / vnd zu
sich bringt / der soll mit beglaubten Zetteln bescheinigen / vnd den Ze-
hendmeistern dieselbe vor dem einlegen lieffern / wo vnd bey wein
solch Getränk genommen / vnd ob die Trankstewer davon abbe-
reit entrichtet oder nicht / welcher aber ungeachtet dieser unserer Ver-
ordnung / einig Getränk / unangezeigt / unbescheinigt vnd unbe-
sichtigt einlegen wird / dasselbe Getränk / soll uns versallen seyn /
vnd nach desselben Werth gelöst / oder aufgeschenkt / und das
Gelt unter die Straffen berechnet werden.

Wann nun das Getränk verordneten massen besichtigt / be-
scheinigt / verzeichnet vnd eingelegt / und die Stewer Termin her-
be kommen / So soll als dann ein seder bey Straff zehn Guldens
aus die Pflicht / damit er uns verwandt / der Stewer oder Zehend-
meistern

meistern ein ordentlich Verzeichnus / neben der schuldigen Stewer
liefern / was vnd wie viel er von dem eingelegten besichtigt vnd
registriren Geträck / von einem Termin bis zum andern / aufge-
schendt / verzapft / ganz verkaufft / oder aufgetruncken / vnd wie
viel er jedes noch im Vorraih habe / Und vo die Behendmeister bey
einem oder dem andern vermuten / das mehr in Rest gesetzet / dann
noch eigenlich verhanden vnd zu befinden seyn möchte / sollen sic
die Besichtigung fürnemen / auch darauff nach Besindung des
Fälsches die gesetzte Straß der zehn Gülden einbringen / Wie daß
auch kein Rest von aufgeschendtem oder verkauftem Geträck / im
wenigsten passiret / Sondern sobald nach dem verzäppfen / oder ver-
kauffen / die Stewer vollkönnlich erleget / oder in Verbleibung nech-
stes Tags durch stückliche Hülffe / neben 1c. Gülden ungehorsams
Straß eingebrocht / vnd niemanden nachgesehen werden soll / wel-
cher Beamtter / Gerichts Herr / oder Einnemer aber / im einne-
men vnd verhelfsen sich slumig vnd vnfleissig erzeigen wird / von
dem wollent wir solchen Rest / sampt gesetzter Straß einbringen
lassen. Auch soll sich ein jeder dem die Einname der Trankstewer
befohlen / verrawet oder nachgelassen / eygentlich darnach richten /
daß er dieselbe dermassen ein vnd zusammen bringe / damit solche
auff jede bestimpte Frist / Tag vnd Ort / den verordneten Kraiß-
Einnemern / wie hernach zu befinden gewiß vñverzüglich / voll-
könnlich / vnd vñvermindert / neben klaren / richtigen besigelten
Registern / eingantzvortet werden möge.

Gleicher gestalt soll ihr die Graffen / vnd die von der Ritter-
schäfft / bey ewern Untersassen / Wirthen / Schenken / vnd Krebs-
schmarn / die des Drawens vnd Schenkens berechtiget / es mit
dem ausssehen straffen / vnd einbringen / dieser Stewer / an den Or-
ten vnd Enden / da shre es befügt / vnd herbracht / halten / vnd die
Einbringung der Stewer so wol verwürckte Straffen nicht auff
etwre Diener vnd derselben Gefallen sezen / Sondern als die vñse-
igen sederzeit selbst bey der Einname / vnd Verfertigung der Regi-

ster seyn / Damit hierinnen aller Vortheil / Bestug vnd Gefahre
vorkommen vnd abgewendet werde.

Ebener massen wie jeho allenhalben gemeldet / solt auch ih
die Râthe unserer Städte / solch auffsehen haben / vnd die Stewer
getrewes Fleisses unverzüglich vnd volkümlich einbringen / auch ob
dem Ahmen oder Eychen der Fasf ernstlich halten / Insonderheit
aber wollen wir das vnsere Beampfen / oder in derselben Abwesen
vnsere Land Richter / neben einer Rathsperson / die in einer jeden
Stadt / von vnsrem Beampfen selbst darzu erwehlet vnd beydet
werden sollen / Auch dem Amt vnd Stadtschreiber daselbst diese
Trankstewer in den Städten einnehmen / vnd ohne derselben vor-
wissen / wie oben auffführlich vnd unterschiedlich angezeigt / kein
Getränk bey Verlust desselben eingeketzt / sondern zuvor durch
genandter Amptspersonen eine / brueben dem Disirer / oder in
Mangeldesselben / von dem aus dem Rath verordnetem Stewer-
maistern besichtigt / alles ordentlich verzeichnet / Auch so bald das
Getränk aufgeschenkt / vnd verkauft / die Fasf geahmet / vnd
demselben nach die Stewer getrewlich eingebracht werden soll. Und
damit die Personen / welche in Städten vnd auff dem Dorfem
zur Stewer : vnd Schendmeistern / auch Verzeichnung des Ge-
tranks gebraucht werden / desto williger vnd fleißiger seyn mögen.
So wollen wir / auff erlangten Bericht / einem jeden nach Gele-
genheit seiner Müh vnd Verrichtung eine Ergeßlichkeit zuverorde-
nen wissen / Wie wir dann auch geschehen lassen / daß die Personen
über der Ahme vnd Eyche / von einem jedem Fasf / zwö Maß / oder
ein halb Stübigen zuvertrinken mache haben / doch das sie das an-
dere alles / es sey viel oder wenig kinnen / von einem Fasf auss an-
der rechnen / vnd in die Stewer bringen sollen.

Was nun die Register belange / sollen dieselben nach folgen-
der Gestalt gemacht / vnd geführet / auch von keinem / er sey Geß-
licher / Graff / Adel / Beampler oder Stadt / bey Straffzo. Gü-
den vnterlassen werden / Nemlich / vnd erslich / wie viel von einer
Stewer

Slewer Friss zur andern Malvoasier / Reinfahll / Clareth / Meih /
Auch Welscher / Spannischer / vnd allerley ander süßer Wein /
an jedern Ort gebracht vnd eingeleget. Item wie viel ausländischer
Wein dahin kommen / wer vnd wo sie gekauft / Item wie viel ein-
ländischer Wein dahin gebracht / Auch wie viel einem seden er sey
Geistlicher / Weltlicher / Adel / Burger oder Bauer erwachsen /
Item wie viel gebrant die Wein an jedem Ort / vnd worauf er ge-
macht / oder woher er gebracht / Item wie viel Eymer ausländisch
Bier an denselben Ort kommen / Item wer vnd wie viel Eymer /
Halbe / vnd Viertel / einländisch Bier an jederm Ort gebrawet.
Und soll bey ein sedes jeho erzahltes Capitul / nicht alleine der Ein-
kauff / oder die Einlage des Geträncks / Sondern auch wie viel
dasselben sedes Termins davon verzäpft / ganz verkauft oder auf-
geruncken / auch wem vnd was davon allenhalben zu Trankstewer
gegeben / vnd wie viel an jederm Getränk vnaufgeschenk / oder
vnuverkauft im Rest zuversetzen bleibt / ausdrücklich verzeichnet /
Auch solcher Rest als dann nechst darnach volgendes Termins jeder
Zeit in Einnahme mit geführet werden. Item wem vnd wie viel /
auch an was Getränk gefreuter Tischtrank passirt worden / Ob
auch gleich auff eine oder mehr Frissen / in eines oder des andern Ge-
biet vnd befohlener Slewer Einnahme sein eygen gebrauen Bier
oder erwachsener Wein aufgeschenk würde / Sondern man sich
dessen in unsren Städten oder sonstien in unserm Land erholtet / So
soll nichts desto weniger zu einer jeder Friss im Register gemeldet wer-
den / woher sichs gesachet / daß es nachblieben / vnd darneben die
Zettel bey wem das Bier oder Wein erkauft vnd aufgeladen / mis-
eingeleget / wie dann auch mit dem Registern / der Slewer oder
Zehndmeister von Frissen zu Frissen gehaltene Verzeichnus / nicht
weniger besiegelt / eingegaben werde / vnd darneben ein jeder dem
Register mit anhängen solle / was er für seine Person vnd Hauf-
haltung jederzeit / an in oder ausländischen Wein und Bier / erkauft /
vnd von wem oder was ihm selbst erwachsen / vnd gebrawet / ein-
geleget /

gelegel / was davon auffgongan / vnd wie viel zu Steuer gegeben / auch wie viel noch im Rest verhanden / damit man die Zettel / vnd bey Verzeichnuß / gegen jedes Orts Franchisewer Register halten vnd sehen müge / ob es überein treffen thut. Item was ein jeder Einnemer vor Unterrichtigkeit / Vortheil / Gefehrde oder Mängel im ansagen des Geirancs / Ahmen oder Eychen desselben / mit Entrichtung der Steuer / oder sonstien spüret / vnd wie solches abzuwenden vnd zuvorkommen seyn sollte / Item wer vnd warumb ein jeder gestrafft sey / vnd was dieselben Straffen oder Bussen ein jede Frist getragen / Und was darüber einem jeden mehr zuberichten sein Pflicht vnd Gewissen erinnert / wir auch künftig (Gefehrde zuverkommen) in deme weiter verschaffen vnd verordnen werden. Sonderlich aber sollen die unserigen von Embtern / Ritterschafft vnd Städten daran seyn / daß die Register angezeigt massen / eigentlich vnd gewiß gehalten vnd eingegeben werden.

Vann nun solcher massen die Register vnd gegen Register / sampt BelegungsZetteln vnd Verzeichnüssen besiegelt unsren verordneten Kreis Einnemern überantwortet worden / Sollen sie dieselben eröffnen / mit Fleiß durchsehen / überlegen / vnd recusieren / Auch die befundene Mengel also bald unterschiedlich verzeichnen / vnd neben dem Gelt besiegle / zum lengsten innerhalb acht Tagen nach verschienener Steuerfrist anhero / denen Personen so wir ihnen benennen wollen senden.

Damit auch ein jeder unter Einnemer wissens haben müge / wen vnd weme auch wohin diese Steuer sampt den Registern geliefert werden sollen / So lassen wir es bey vorigen Terminen als Lucia / Quasimodogeniti vnd Exaltationis Crucis beruhen / Und seynd zu Einnemern gegen Coburgk im Fränkischen Kraiß unsre lieben geerwen Moriz von Heldric / von der Ritterschafft Marx Ambling von der Städte / vnd in Düttingen Bernhard von Wangenheim von der Ritterschafft vnd Heinrich Henning zu Gotha / von der Städte wegen / depuliret / Auch dem Coburgischen Kraiß unsrer

unser jehiger vnd lüffiger Schösser daselbst / Desgleichen dem
Gauhawischen unser Amtsoverweser desselben Orts zugeordnet,
Wolle derwegen ewer jeder der die Tranchsewer einzubringen her-
gebracht / oder ihm vertrawet vnd befohlen / es dahin richen vnd
ansetzen / das alle Wochen zwischen den Stewer Terminen / ein
gewisser Tag bestimmet / auff welchem alles Getränek / so entweder
verzäpft oder fahweiss verkauft worden / vertranchsewret / vnd als-
so nicht eines auff das andere / zu der unserigen vnd ewigen selbß
Beschwerunge / die darzwischen die Tranchsewer Gebür / oftmaß
in andere Wege aufzugebend vorwenden / auffwachſſe / gesparet
vnd verzogen werde. Auf daß auch gemelte verordneten zu den
Terminen nicht vergeblich auffgehalten / vnd vnnötiger Kosten ge-
macht / oder die unter Einnemer alle auff einen Tag erscheinen /
vnd derwegen nicht gefertigt werden möchten / So solt ihr unsre
Ampialeute vnd Schösser / die eingebrachte vnd ewer eigene Tranc-
sewer auff den ersten Tag bestimppter Frist / die von der Ritterſchafft
ewerer Underrassen vnd ewere eygene Tranchsewer auff den an-
dern und dritten / vnd die von Städten auff den vierdten Tag / ne-
ben vnd mit den Registern / wie oben befohlen bringen / oder schicken /
vnd gedachten Kräf Einnemern ohne einigen Mangel / Verzug /
oder Weigerung liefern.

Würde aber solches alles oder ehliches wie obſiehet / auff ei-
gen oder mehr Termin / von einem oder dem andern verbleiben vnd
demselben keine Volze geschehen (welches wir uns doch auf über-
zahlten / vnd andern mehr Ursachen/keinesweges verschen wollen)
So beschlen wir euch den Verordneten Kreis Einnemern / auch
unsern Beampten hiermit ernstlich gebietende / Daz ihx auff solche
ungehorsame widerſetze / vnd sonderlich die ſenigen / welche ſich
mit Überantwortung der Tranchsewer / vnd richtigem klaren Re-
gistern / verordneter maßen / auff die bestimpften Tage nicht einſtel-
len / fleißig Auffachtung haben / dieselben vnd ihre Verbrechung
also bald auhdrücklich vnd vmbſtendig / ohne Anſchung oder Schew-
menni-

menniglichs / auffzeichnen / vnd vns solch Verzeichnuß vrsäumlich zu unsern Handen schicken / Auch das alles bey Verniehdung ernsten Einschens nicht anders halten sollet / Wollen wir darauff alsdann nach Besindung / die gesetzten Straffen von den Übertrütern vnd Ungehorsamen dieses vnsers Aufschreibens / so off die Verbrechung geschicht / vnnachlessig einzufordern / vnd im Fall der Verweigerung / dehwegen vnd was er sonst zuleissen schuldig seyn wird / die streckliche Hülff ergehen / Auch die Kronstewer hinfür an denen Orten / da der Busfleiß vnd Ungehorsam vermerkt / selbst einnehmen zulassen wissen / Darnach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden zu hüten. In dem allem geschicht unsere zuvorlessige Meinunge / Und wir wollen es gegen den Gehorsamen in Gnaden vnd allem guten erkennen. Zu Wirkund mit
vnserm hierunden auffgedruckten Fürstlichen Secret besigelt /
Und geben in unsrer Ehrenburg zu Coburg /

am 29. Octobris / Anno

1595.

E N D E.

J. GÖS 16. Jh.
R 55/1119 <angeb. 7>

GÖS RA001483